

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Paul Cozzi  
Leiter der Abteilung Humanressourcen und  
Planung  
Agentur der Europäischen Union für  
Grundrechte (FRA)  
Schwarzenbergerplatz 11  
1040 Wien  
Österreich

Brüssel, den 16. Oktober 2013  
GB/DG/sn/D(2013)0177 2013-0654  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrter Herr Cozzi,

wir haben die Unterlagen geprüft, die Sie dem EDSB mit der Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Praktika bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte („FRA“) übermittelt haben; der Fall trägt die Nummer 2013-0654. Der zu prüfende Verarbeitungsvorgang ist gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da er eine Bewertung der Fähigkeit der Bewerber zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Dienstposten umfasst, für den das Auswahl- und Einstellungsverfahren durchgeführt wird. Im vorliegenden Fall könnte die Verarbeitung ferner Daten über Gesundheit (Erhebung von Daten über ärztliche Atteste oder Behinderungen) und über Straftaten (Auszug aus dem Strafregister) umfassen, womit ein weiterer Grund für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung besteht.

Der EDSB weist darauf hin, dass dieser Fall vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB zur Einstellung von Mitarbeitern („EDSB-Leitlinien“) geprüft wird. Die Grundsätze, die der EDSB in seiner verbundenen Stellungnahme zu „*Mitarbeitereinstellungsverfahren*“ bestimmter Agenturen der Gemeinschaft<sup>1</sup> („verbundene Stellungnahme des EDSB“) formuliert hat, gelten auch im vorliegenden Fall.

In diesem Schreiben wird der EDSB daher nur auf die Vorgehensweisen der FRA eingehen, die mit den Grundsätzen der Verordnung und der EDSB-Leitlinien nicht in Einklang stehen, und er wird für die FRA die entsprechenden Empfehlungen aussprechen. Es sei darauf hingewiesen, dass die FRA bereits Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Bediensteten

---

<sup>1</sup> Sie wurde am 7. Mai 2009 angenommen (Fall 2009-0287).

auf Zeit und Vertragsbediensteten sowie von abgeordneten nationalen Sachverständigen unter den Aktenzeichen 2008-0589 bzw. 2008-0747 gemeldet hat.

## **1) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Im Nachgang zur ursprünglichen Meldung an den EDSB bestätigte die FRA, sie habe beschlossen, für diesen Verarbeitungsvorgang eine gesonderte Datenschutzerklärung zu formulieren. Die FRA legte ferner eine Kopie des ins Internet gestellten Datenschutzhinweises und Haftungsausschlusses vor, auch wenn diese beiden nur begrenzt Informationen zum Datenschutz enthalten.

**Empfehlungen:** Allen potenziellen betroffenen Personen sollte vor der Einreichung von Bewerbungen die vollständige Datenschutzerklärung nebst allen anderen damit zusammenhängenden Dokumenten wie der Gesamtdatenschutzerklärung und dem Datenschutzhinweis betreffend Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. So könnte die FRA beispielsweise entsprechende Links in den Abschnitt „Praktika“ auf ihrer Website einfügen. Außerdem sollte die Gesamtdatenschutzerklärung dahingehend geändert werden, dass unterschiedliche Aufbewahrungsfristen genannt werden (wie für nicht erfolgreiche Bewerber auf ein Praktikum).

Wie der EDSB in seiner verbundenen Stellungnahme empfohlen hat, wäre es ferner angeraten, den Datenschutzhinweis und/oder den Haftungsausschluss auf der Website mit den in Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Angaben zu vervollständigen. Hier sollte eindeutig angegeben werden, bei welchen Fragen im Bewerbungsformular die Beantwortung obligatorisch bzw. fakultativ ist.

## **2) Recht auf Auskunft und Berichtigung, Sperrung und Löschung**

Die Meldung besagt, dass betroffene Personen das Recht auf Auskunft über ihre Daten sowie deren Berichtigung, Sperrung und Löschung haben. Es heißt dort auch eindeutig, dass das Berichtigungsrecht nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf faktische Daten beschränkt ist.

**Hinweis:** Vor dem Hintergrund der verbundenen Stellungnahme und der Leitlinien des EDSB weist der EDSB die FRA darauf hin, dass betroffenen Personen auf deren Antrag in allen Phasen des Auswahlverfahrens (z. B. Prüfung der Teilnahmeberechtigung und Auswahl) Auskunft über ihre Bewertungsergebnisse gegeben werden kann, sofern nicht die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c angewandt wird. Diese Ausnahme kann beinhalten, dass Auskunft weder über Vergleichsdaten anderer Bewerber noch über die Einzelmeinungen der an der Auswahl beteiligten Bediensteten der FRA erteilt wird, wenn durch diese Auskunft die Rechte anderer Bewerber oder die Freiheit der beteiligten Bediensteten beeinträchtigt würden. Sollten betroffene Personen jedoch solche Auskünfte verlangen, sollten sie zumindest in Form aggregierter Daten erteilt werden.

Im Zusammenhang mit dem Recht der betroffenen Person auf Sperrung von Daten erinnert der EDSB die FRA daran, dass gemäß Artikel 15 der Verordnung mehrere Situationen zu unterscheiden sind:

1) Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten, sind die Daten „für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“, zu sperren. Wird also mit dieser Begründung ein

Antrag auf Sperrung gestellt, sollte die Agentur die Daten für den erforderlichen Zeitraum unverzüglich sperren;

2) verlangt die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten, weil die Verarbeitung als unrechtmäßig angesehen wird, oder wenn Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden müssen, benötigt die Agentur etwas Zeit, um sich eine Meinung zu bilden, bevor sie eine Sperrung der Daten beschließt. In einem solchen Fall kann die Sperrung zwar nicht sofort erfolgen, doch sollte der Antrag möglichst umgehend bearbeitet werden, damit die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden. Der EDSB empfiehlt der Agentur diesbezüglich, eine Entscheidung über die Sperrung bzw. Nichtsperrung der Daten so bald wie möglich, spätestens aber binnen 15 Arbeitstagen zu treffen.

### **3) Datenaufbewahrung**

In der Meldung gibt die FRA an, dass die personenbezogenen Daten nicht erfolgreicher Bewerber ein Jahr aufbewahrt werden.

**Hinweis:** Die personenbezogenen Daten nicht erfolgreicher Bewerber können bis zu zwei Jahre *nach Abschluss des Einstellungsverfahrens* aufbewahrt werden, weil während dieser Frist eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann.

Bitte unterrichten Sie den EDSB über die Umsetzung dieser Empfehlungen innerhalb von drei Monaten nach Empfang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(**unterzeichnet**)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herr Nikolaos FIKATAS – Leiter des Sektors ICT & Facilities, DSB